



EINGEGANGEN

14. Mai 2013

Staatssekretär

Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

per Mail

10. Mai 2013

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes - Anpassung des manuellen Abrufs der Bestandsdaten nach dem Telekommunikationsgesetzes an die verfassungsrechtlichen Vorgaben**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende

in der Ausschusssitzung am 8. Mai 2013 wurde das Innenministerium gebeten, die schriftlichen Stellungnahmen aus der Sachverständigenanhörung zum Entwurf dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen und darzustellen, welche Änderungen der vorliegende Gesetzesentwurf der Landesregierung (Drs. 18/713) aufgrund der Stellungnahmen aus der Sachverständigenanhörung erfahren hat.

Der Gesetzentwurf hat aufgrund der nachfolgend näher dargestellten Einlassungen des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD SH) sowie entsprechender Signale aus dem parlamentarischen Bereich des Schleswig-Holsteinischen Landtages, anderer Länderparlamente und des Bundestages gegenüber der Entwurfsfassung folgende Änderungen erfahren; die Kritiken der Praxis, der Gewerkschaft der Polizei und Befürchtungen des Hauptpersonalrates der Polizei wurden dagegen im Wesentlichen nicht berücksichtigt:

- Verzicht auf die als Gefahrerforschungseingriff bei auf Tatsachen gestützter Erwartung von Schäden höchster Rechtsgüter ausgestaltete Bestandsdatenabfrage (gem. § 180 a Abs. 1 Nr. 2 i. d. F. d. Ersten KV) ist deshalb unschädlich, weil die im Einzelfall konkret bevorstehende Gefahr neben dem Gefahrenverdacht auch die konkrete Dauergefahr für höchste Rechtsgüter umfasst, wie vom Bundesverfassungsgericht in seiner Rasterfahndungsentscheidung entwickelt (Beschluss vom 4. April 2006 – 1 BvR 518/02).
- Auskunftsverlangen auf Zugangsdaten (PIN / PUK / Passwörter), nach Sicherungscodes, werden beim Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen mittels

abschließender Aufzählung auf die Überwachung der Telekommunikation nach § 185 a LVwG (§ 180 Abs. 2 Nr. 1) oder auf die Sicherstellung nach § 210 LVwG von nicht mehr dem Fernmeldegeheimnis unterliegenden in Mobiltelefonen oder anderen Speichereinrichtungen abgelegten Daten (§ 180 Abs. 2 Nr. 2) beschränkt. Die Nutzung für andere, vom Entwurf nicht ausdrücklich benannte und zurzeit darüber hinaus auch nicht zu konkretisierende Maßnahmen entfällt (Mit der Streichung des Wortes „insbesondere“ wird der ehemals offene Katalog zu einem geschlossenen.).

- „Echter“ eigenständiger Richtervorbehalt mit polizeilicher Eilkompetenz (Behördenleiter oder besonders Beauftragte des Polizeivollzugsdienstes), Betroffenenbenachrichtigung und Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes bei Auskunftsverlangen (§ 180 b) auf Zugangsdaten (§ 180 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2) und auf nur mittels IP-Adressen zu erlangenden Bestandsdaten (§ 180 Abs. 2 Satz 2) wird durch eine Subsidiaritätsklausel zur Vermeidung mehrfacher gerichtlicher Entscheidungen flankiert. Ähnliches sieht der im Bundestagsinnenausschuss zwischen den Bundestagsfraktionen der Union, der FDP und der SPD abgestimmte Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vor (19.03.13).
- Einen Wunsch aus dem polizeilichen Aus- und Fortbildungsbereich (Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistungen – Fachbereich Polizei) aufgreifend, lässt eine Klarstellung den Auskunftsanspruch der Polizei auf Telemedien-Bestandsdaten (§ 14 Telemediengesetz) nach den vom Entwurf für den Zugriff auf Bestandsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz festgelegten Voraussetzungen und Verfahren rechtssicher zu. Denn in den – je nach Nutzung unter der Herrschaft des Telekommunikationsgesetzes oder des Telemediengesetzes stehenden – sozialen Netzwerken werden Suizide oder Amoktaten angekündigt, die es rechtssicher zu verhindern gilt. Der aktuelle Gesetzentwurf der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen regelt das für ihre Polizei ähnlich (NW-LT-Drs. 16/2256 für PolG NW, ausgegeben am 12.03.13). Er überträgt das vom Bundesverfassungsgericht für den Bestandsdaten-Abruf nach dem Telekommunikationsgesetz entwickelte Doppeltürenmodell im Interesse rechtssicheren staatlichen Handelns auf die Abfrage zu den Telemedien-Bestandsdaten (§ 14 Abs. 2 Telemediengesetz). Das ist konsequent. Die Abrufklauseln für Bestands- und Nutzungsdaten des Telemediengesetzes (§§ 14, 15 TMG) stellen den Datenabruf einzig auf die im jeweiligen Fachgesetz nicht weiter eingegrenzte Erforderlichkeit für Strafverfolgung, Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Aufgabenerfüllung ab. Das kritisiert das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die TKG-Bestandsdaten abrufenden Fachgesetze. Deshalb bringt Schleswig-Holstein eine Korrektur nun auch im anderen Fachgesetz. Unserem Verfassungsschutz steht der Zugriff auf die Telemedien-Bestandsdaten bereits de lege lata als ein „besonderes Auskunftsverlangen“ zur Verfügung (§ 8 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 5 LVerfSchG).
- Im Aufgabenfeld des Verfassungsschutzes werden dem Polizeibereich entsprechende Anordnungs- wie Kontrollvorbehalte und Benachrichtigungspflichten bei auf Zugangsdaten oder über IP-Adressen gerichteten Bestandsdatenabfragen auch im Landesverfassungsschutzgesetz vorgesehen.

Den nachfolgenden Gremien, Verbänden und Institutionen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme (06. bis 18. März 2013) gegeben, deren wesentlichen Rückmeldungen stellen sich wie folgt dar:

Der Landesrechnungshof (LRH), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB Bezirk Nord), die Neue Richtervereinigung (NRV LV SH), die Schwerbehindertenvertretungen (SBV)

und der örtliche Personalrat im Innenministerium (**öPR IM**) haben keine Stellungnahme abgegeben (Stand: 21.03.13).

Der Deutsche Beamtenbund (**DBB LB SH**), die Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB (**DPoIG LB SH**), die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbänden (**AG KLV**), die Gleichstellungsbeauftragte im Innenministerium (**GB IM**), das Landeskriminalamt (**LKA**) und der Bund Deutscher Kriminalbeamter (**BDK LB SH**) äußern keine Einwenden bzw. machen Änderungen nicht geltend (Stand: 25.03.13).

Der Deutsche Richterbund (**DRB**) – Schleswig-Holsteinischer Richterverband – erklärt seine den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft (BR-Drs. 664/12) gutheiße Stellungnahme 24/12 aus Oktober 2012 zum Gegenstand seiner Bewertung dieses Gesetzesvorhabens.

Der Hauptpersonalrat der Polizei (**HPR Polizei**) befürchtet wegen der verfahrensrechtlichen Hürden der in den Blick genommenen Eingriffsermächtigungen Akzeptanzprobleme im polizeilichen Aufgabenvollzug.

Für die Gewerkschaft der Polizei (**GdP LB SH**) ist es nicht der richtige Weg, immer mehr polizeiliche Tätigkeitsfelder ohne zwingenden Anlass überregulierend unter Anordnungsvorbehalte oder nachträgliche Kontrollen zu stellen. Das macht polizeiliche Arbeit nicht rechtsstaatlicher, sondern ineffizienter. Die GdP äußert darüber hinaus Kritik an unnötiger Doppelung richterlicher Beteiligung im Falle des Zugriffs auf Zugangsdaten, da bei nachlaufender Datennutzung eine beabsichtigte Telekommunikationsüberwachung ohnehin unter Richtervorbehalt steht. Diesen Einwand löst der aktualisierte Entwurf nun mit Hilfe von Subsidiaritätsklauseln (s. o.) auf.

Die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung – **FHVD – (Fachbereich Polizei)** plädiert wegen von ihr bevorzugter Vergleichbarkeit von landes- und bundesrechtlichen Eingriffsermächtigungen zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft für eine Angleichung dieses Gesetzesvorhabens an den der Bundesregierung. Darüber hinaus gehe der Landesgesetzentwurf weit über das vom Bundesverfassungsgericht Geforderte hinaus. Die FHVD regt mit Blick auf die zunehmende Nutzung sozialer Netzwerke an, der Polizei durch Ergänzung der §§ 180 a, 180 b auch einen Auskunftsanspruch auf Telemediens-Bestandsdaten (§ 14 Telemediengesetz) dann einzuräumen, wenn über soziale Netzwerke Suizide oder Amokttaten angekündigt werden. Der aktualisierte Entwurf greift diesen Vorschlag auf (§§ 180 a Abs. 4, 180 b Abs. 2).

Für das Landespolizeiamt – **LPA** – (Beteiligung der Polizeibehörden) sind die materiellen Voraussetzungen gem. § 180 a zwar praxistauglich. Es begrüßt – vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (**ULD SH**) dagegen kritisiert (s. u.) – ausdrücklich, auch die Bestandsdatenabfrage als Gefahrerforschungseingriff bei auf Tatsachen gestützter Erwartung von Schäden höchster Rechtsgüter. Es kritisiert nicht nur die mögliche Doppelung richterlicher Entscheidungen (s. o.) bei auf die Erlangung von Zugangsdaten (PIN / PUK / Passwörter) gerichtetem Auskunftsverlangen, sondern fordert einen generellen Verzicht nachträglicher richterlicher Bestätigung, weil der vom Entwurf vorgeschlagene „Grundrechtsschutz durch Verfahren“ zum einen vom Bundesverfassungsgericht nicht gefordert und zum anderen deshalb obsolet sei, weil in der Regel die Gefahren bzw. schädigenden Ereignisse sich bereits vor der richterlichen Entscheidung erledigt hätten. Der aktualisierte Entwurf folgt dem nicht.

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD SH) hegt – wie MdL Dr. Breyer (Piratenfraktion) – Zweifel an der Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit an der tatsächengestützte Vorfeldmaßnahme zur Verhütung von Schäden höchster Rechtsgüter. Der aktualisierte Entwurf enthält das nicht mehr. Das ULD SH will – wie MdL Dr. Breyer (Piratenfraktion) – die Nutzung der über die Zugangsdaten erlangten Daten ausdrücklich auf die Sicherstellung und Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen beschränkt wissen, es wünscht anstelle des „offenen“ Katalogs die Wandlung in eine abschließende Aufzählung. Der aktualisierte Entwurf sieht das vor.

Das ULD SH spricht die der polizeilichen Anordnung einer „Zugangsdaten“- oder „IP-Adressen“-Auskunft nachlaufenden richterlichen Bewertung (§ 180 b Abs. 2) die grundrechtssichernde Geeignetheit ab und hält sie im Übrigen für die Polizei „risikolos“. Es möchte stattdessen – wie MdL Dr. Breyer (Piratenfraktion) – vorrangig einen „echten“ Richtervorhalt. Der aktualisierte Entwurf kommt dem nach und verwirft die vom ULD alternativ vorgeschlagene Mindestforderung eines vom Gericht ausgesprochenen Verwendungsverbots für den Fall der von ihm im Nachgang festgestellten Unzulässigkeit der Maßnahme. Sie wäre wenig praktikabel.

Außerhalb dieses Gesetzesvorhabens will das ULD SH die Streichung des vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung vom 2. März 2010 (1 BvR 256/08 – 1 BvR 263/08 – 1 BvR 586/08) für nichtig erklärten § 113 a TKG bei der Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten nach § 185a Abs. 2 Nr. 2 LVwG und in § 8a Abs. 2 LVerfSchG. Der Streichung bedarf es schon deshalb nicht, weil die Nichtigerklärung des Bundesverfassungsgerichtes Gesetzeskraft hat. Die Praxis von Polizei und Verfassungsschutz (Rechtsanwender) und die von den Sicherheitsbehörden angefragten Diensteanbieter (Normadressaten) wissen das. Polizei und Verfassungsschutz erhalten nur noch die bei den Diensteanbietern auf der Grundlage von § 96 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz für unternehmenseigene Zwecke gespeicherte Verkehrsdaten.

MdL Dr. Breyer (Piratenfraktion) möchte darüber hinaus für eine Evaluation der geplanten Regelungen statistische Angaben zum Mengengerüst manueller Bestandsdaten-Anfragen. Der Entwurf sieht eine Evaluation aus folgenden Gründen nicht vor: Eine automatisierte Auswertung steht der Polizei nicht zur Verfügung. Eine die Neuregelungen begleitende Auszählung per Hand verbietet sich wegen der damit verbundenen Ressourcenbindung (Stichwort: Personaleinsparungsverpflichtung kollidiert mit Aufgabenzuwachs!). Von der Häufigkeit der Inanspruchnahme einer Norm kann nicht auf deren Notwendigkeit geschlossen werden. Für das Jahr 2012 wurden die an das LPA von den Providern auf der Grundlage der Anlage 3 zu § 23 Abs. 1 JVEG gerichteten Entschädigungen per Hand ausgewertet. Danach richteten die Dienststellen der Polizei ca. 1460 manuelle Bestandsanfragen nach § 113 TKG an die Provider. Eine Aufteilung nach Strafverfolgung und Gefahrenabwehr erfolgte nicht.

Für den Bereich des Verfassungsschutzes wird dem Vorschlag des ULD SH durch eine Ergänzung des § 26 a Abs. 1 Nr. 2 (G 10-Kommission) Landesverfassungsschutzgesetz (LVerfSchG) entsprochen. Künftig wird die G 10-Kommission über die Anordnung von Auskunftsverlangen über Telekommunikationsbestandsdaten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte durch Zugangssicherungs-codes geschützt ist oder von Auskunftsverlangen aufgrund einer dynamischen IP-Adresse, unterrichtet.

Dem Einwand des ULD SH, eine differenziertere Regelung bei der Bestandsdatenabfrage in § 8 a Abs. 1 LVerfSchG herbeizuführen, wird nicht gefolgt, weil die vorgesehene Regelung als ausreichend angesehen wird. Darüber hinaus erfolgt eine Differenzierung durch das Anordnungserfordernis durch den Innenminister bei Bestandsdaten nach § 8 a Abs. 1

Satz 3 und 4 LVerfSchG (Auskunftsersuchen über Zugangssicherungs-codes und unter Nutzung dynamischer IP-Adressen) und die Unterrichtung der G 10-Kommission. Zum weiteren Anliegen des ULD SH, über derartige Anordnungen auch das Parlamentarische Kontrollgremium zu unterrichten, weil die Maßnahmen (Auskunftsersuchen über Zugangssicherungs-codes und unter Nutzung dynamischer IP-Adressen) den Schutzbereich des Art. 10 GG berühren, kann auf die Regelung in § 26 Abs. 5 LVerfSchG verwiesen werden. Danach hat die Landesregierung das Parlamentarische Kontrollgremium über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

Die eingegangenen Stellungnahmen füge ich als Anlagen bei.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bernd Küpper



dbb  
beamtenbund  
und tarifunion  
landesbund  
schleswig-  
holstein

Muhliusstr. 65  
24103 Kiel  
Telefon 0431.675081  
Telefax 0431.675084  
www.dbbsh.de  
info@dbbsh

DBB Schleswig-Holstein Muhliusstr. 65 24103 Kiel

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein  
Herrn

Postfach 7125  
24171 Kiel

Kiel, 19.03.2013

Per E-Mail: [redacted]@im.landsh.de

**Landesverwaltungsgesetz und Landesverfassungsschutzgesetz – Anpassung des manuellen Abrufs  
der Bestandsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz an die verfassungsrechtlichen Vorgaben**

Sehr geehrter Herr [redacted]

wir danken Ihnen für die Übersendung des Gesetzentwurfes zur Änderung der o.g. Gesetze.

Nach Rücksprache mit der unter unserem Dach angesiedelten Deutschen Polizeigewerkschaft  
(DPoIG) erheben sich keine Bedenken.

Insoweit kann unsererseits dem Entwurf zugestimmt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]  
Christian Pagel  
Landesgeschäftsführer

**Von:** [REDACTED] (Polizeistation Hüttertort)

**Gesendet:** Donnerstag, 14. März 2013 15:01

**An:** [REDACTED] (Innenministerium)

**Cc:** info@dbbsh.de

**Betreff:** GE eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

im Namen des Landesvorstands der Deutschen Polizeigewerkschaft danke ich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die Änderung des Landesverwaltungsgesetzes ist offensichtlich nach obergerichtlicher Rechtsprechung erforderlich. Die **Einfügung der §§ 180 a und 180 b LVwG erscheint sachgerecht und steht der polizeilichen Aufgabenerfüllung bei den Bestandsdatenabfragen nicht entgegen.**

Mit freundlichen Grüßen

**Torsten Gronau**

Landesvorsitzender DPolG SH

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer  
Landkreistag  
(federführend 2013)

Städteverband  
Schleswig-Holstein  
Städtebund  
Schleswig-Holstein      Städtetag  
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer  
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Rowenthoualle 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 18.03.2013 *ab per Mail*

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein  
Herrn [REDACTED]

Per Mail: [REDACTED]@im.landsh.de

Sachbearbeiter/in: [REDACTED]  
Durchwahl: 0431/5 [REDACTED]  
Unser Zeichen: 084.11; 797.27 Da  
(bei Antwort bitte angeben)

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes - Anpassung des manuellen Abrufs der Bestandsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz an die verfassungsrechtlichen Vorgaben

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr [REDACTED]

gegen den o.g. Gesetzentwurf bestehen aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände keine Bedenken. Änderungswünsche werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]  
Evelyn Dallai

Landkreistag  
Tel.: 0431/570050-10  
Fax: 0431/570050-20  
eMail: info@sh-landkreistag.de  
Internet: www.sh-landkreistag.de

Städteverband  
Tel.: 0431/570050-30  
Fax: 0431/570050-36  
eMail: info@staedteverband-sh.de  
Internet: www.staedteverband-sh.de

Gemeindetag  
Tel.: 0431/570050-50  
Fax: 0431/570050-54  
eMail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de



**SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen und richter,  
staatsanwältinnen und staatsanwälte

Schleswig-Holsteinischer Richterverband | Vorstand  
Harnisstraße 99 - 101 | 24114 Kiel

**Elektronische Post**

Innenministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

**DER VORSTAND**

Mitglied des Vorstands:  
Peter Fölsch  
Amtsgericht Kiel  
Telefon: 0431-604-  
E-Mail:

Ihr Zeichen: IV 411 – 15.09 –  
Ihre Nachricht vom: 06.03.2013

Mein Zeichen: 08/2013

16.03.2013

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes – Anpassung des manuellen Abrufs der Bestandsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz an die verfassungsrechtlichen Vorgaben (Stand: 05.03.2013)**

Sehr geehrter Herr

der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes bedankt sich für die Anhörung. In Anbetracht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 hält der Schleswig-Holsteinische Richterverband eine zügige Neuregelung der Bestandsdatenauskunft im schleswig-holsteinischen Landesrecht für geboten. Soweit die Gesetzesbegründung den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft (BT-Drucksache) in Bezug nimmt, wird auf die Stellungnahme 24/12 des Deutschen Richterbundes hingewiesen, die dem Anschreiben beigelegt ist.

Mit freundlichen Grüßen

*Peter Fölsch*



Deutscher Richterbund

Bund der  
Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen  
und Staatsanwälte

Kronenstraße 73/74  
10117 Berlin  
Telefon 030 / 20 61 25-0  
Telefax 030 / 20 61 25-25  
E-Mail [info@drb.de](mailto:info@drb.de)  
Internet [www.drb.de](http://www.drb.de)

Nr. 24/12  
Oktober 2012

**Stellungnahme**  
**des Deutschen Richterbundes**  
**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Telekommu-**  
**nikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft**

Der Deutsche Richterbund hält unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 die zügige Neuregelung der Bestandsdatenauskunft für erforderlich. Mit dem am 24. September 2012 übersandten Entwurf der Bundesregierung zu § 113 TKG, zu § 100j StPO-E und den Fachgesetzen für die Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste folgt der Gesetzgeber den engen Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05 - BGBl I, S. 460). Der mit der Verwendung von Telekommunikationsdaten für Belange der Strafrechtspflege, zur Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung von anderen sicherheitsrechtlichen Aufgaben verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedarf nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung einer fachrechtlichen Kompetenzgrundlage, die über die einfache Befugnis zur Erhebung der betreffenden Daten hinausgeht.

Im Strafverfahren stellt allerdings die Ermittlungsgeneralklausel des § 161 Abs. 1 i.V.m. § 160 StPO grundsätzlich eine ausreichende Rechtsgrundlage für Ermittlungen jeder Art, die nicht mit einem erheblichen Grundrechtseingriff verbunden sind, dar; dazu zählt auch die Erhebung personenbezogener Daten (BVerfG NJW 2009, 1405). Auf der Basis des § 161 Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft in freier Gestaltung des Ermittlungsverfahrens die erforderlichen Maßnahmen zur Aufklärung von Straftaten ergreifen. Dem entsprechend

**Stellungnahme**

hat das Bundesverfassungsgericht das auf der Grundlage der einen Anfangsverdacht voraussetzenden strafrechtlichen Ermittlungsgeneralklausel erhobene Verlangen nach einfacher Bestandsdatenauskunft nicht missbilligt. § 100j Abs. 1 S. 1 StPO-E enthält nach Ansicht des Deutschen Richterbundes daher nur eine klarstellende Regelung dahingehend, dass die Erhebung von Bestandsdaten für Zwecke der Verfolgung von Straftaten zulässig ist.

Etwas anderes gilt für die nunmehr in § 113 Abs. 1 S. 3 TKG-E, § 100j Abs. 2 StPO-E vorgesehene Auskunft in Bezug auf dynamische IP-Adressen. Da zur Identifizierung des Anschlussinhabers der zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse der jeweilige Provider zunächst die entsprechenden Verbindungsdaten seiner Kunden sichten muss und damit auf konkrete Telekommunikationsvorgänge zugreift, stellt das Auskunftsverlangen einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis dar. Eine Regelung muss daher dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG genügen. Diese Voraussetzung wird von dem Entwurf ebenso erfüllt wie die Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach Normenklarheit in Bezug auf die Identifizierung dynamischer IP-Adressen.

Zu begrüßen ist auch die Neuregelung in § 113 Abs. 1 S. 2 TKG-E, § 100j Abs. 1 S. 2 StPO-E, mit der der Gesetzgeber dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung trägt. Die Vorschrift betrifft Daten, die als Zugangssicherungs\_codes (z.B. Passwörter, PIN, PUK) dienen. Das Bundesverfassungsgericht hatte beanstandet, dass die Abfrage der Zugangscodes – etwa bezogen auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren – stets bereits unter den Voraussetzungen des § 161 Abs. 1 StPO zulässig sein sollte, auch wenn die mit der Abfrage erstrebte Nutzung der Daten an weitergehende Voraussetzungen, beispielsweise eine vorherige richterliche Anordnung, gebunden wäre. Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass ein Auskunftsverlangen an das Vorliegen der Voraussetzungen für die Datennutzung geknüpft ist.

*gez. Sigrid Hegmann, Mitglied des DRB-Präsidiums*



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Innenministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
IV 411  
z.Hd. Herrn [REDACTED]

Hauptpersonalrat der Polizei

Ihr Zeichen: IV 411 – 15.09  
Ihre Nachricht vom: 06.03.2013  
Mein Zeichen: 344/2013  
Meine Nachricht vom: /

Torsten Jäger  
[REDACTED]@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3038  
Mailfax: 0431 988-614-3038

im Hause

nachrichtlich:  
ÖPR e SH  
GB und SBV

15.03.2013

## **Stellungnahmeverfahren zu einem Gesetzentwurf der Landesregierung** hier:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes - Anpassung des manuellen Abrufs der Bestandsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz an die verfassungsrechtlichen Vorgaben**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des o.g. Gesetzentwurfes. In der Kürze der zur Verfügung gestellten Zeit ist es personalrätlich allerdings sehr schwer, eine fundierte Meinung zu entwickeln. Dafür ist das Thema zu komplex und teilweise auch kompliziert.

Da u.a. auch die Berufsverbände Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, verzichte ich hier auf rechtspolitische Aussagen.

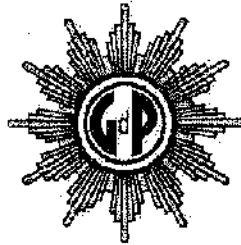
Im Kern unserer Aussage stellen wir fest, dass für eine relativ normale, niedragschwellige Auskunft hohe Hürden gesetzt werden. Bei der Abfrage von Auskünften zu IP Adressen und Sicherungscodes ist eine nachträgliche richterliche Entscheidung einzuholen. Zudem ist ein nachträgliches Rechtsschutzverfahren zu gewährleisten und in vielen Fällen mindestens nachträglich die Schriftform zu wahren.

Unsere Sorge ist, dass durch Verkomplizierung eines eigentlich niedrigschwelligen  
Rechtseingriffs die notwendigen Ermächtigungsnormen nicht ausreichend genutzt werden  
können und vielfach keine Akzeptanz finden.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Jäger  
Stellv. Vorsitzender



# Gewerkschaft der Polizei

Mitglied der European  
Confederation of Police (EUROCCP)

**Landesbezirk Schleswig-Holstein**

Gewerkschaft der Polizei - Max-Giese-Straße 22 - 24116 Kiel

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein  
IV411

z. Hd. Herrn [REDACTED]  
Postfach 71 25

24171 Kiel

Telefon: 04 31 - 1 70 91  
Telefax: 04 31 - 1 70 92  
E-Mail: [gdp-schleswig-holstein@gdp-online.de](mailto:gdp-schleswig-holstein@gdp-online.de)  
Internet: [www.gdp-schleswig-holstein.de](http://www.gdp-schleswig-holstein.de)

Bürozeiten:  
Mo / Di / Do 7.30 bis 16.30 Uhr  
Mi 7.30 bis 15.30 Uhr  
Fr 7.30 bis 13.00 Uhr

Bankverbindung: SEB Bank Kiel  
BLZ 210 101 11 - Konto-Nr. 1 050 030 600

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

71.10

18. März 2013

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes - Anpassung des manuellen Abrufs der Bestandsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz an die verfassungsrechtlichen Vorgaben**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur geplanten Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes.

In hoher Akzeptanz begrüßen wir die verfassungsgerichtlichen Anforderungen an verbesserten Datenschutz und hohe Hürden für den staatlichen Zugriff. Rechtsstaatlichkeit und verbindliche Regeln für polizeiliches Handeln sind damit für uns ein Selbstverständnis.

Die manuelle Bestandsdatenabfrage nach dem Telekommunikationsgesetz ist für die gefahrabwehrende Tätigkeit der Polizei eine sehr wichtige und notwendige Handlungsoption geworden, und das vielfach unter hohem Zeitdruck. Es geht dabei nicht selten auch um lebensbedrohliche Situationen (z.B. bei vermissten, suizid- oder sonstig gefährdeten Personen).

Der häufige notwendige Zugriff auf Sicherungscodes (§180a Abs. 2) oder IP Adressen (§ 180a Abs. 3) soll dabei dem zuständigen Amtsgericht zu dessen Entscheidung über Zulässigkeit und Fortgang der polizeilich angeordneten Maßnahme vorgelegt werden. Hier geht der Gesetzentwurf unnötigerweise über die Forderungen des Bundesverfassungsgerichtes hinaus. Das Bundesverfassungsgericht selbst sieht in diesem Zusammenhang eine nur geringe Eingriffstiefe. Insofern stellen wir in Frage, warum Datenauskunftsverlangen nach § 180a Abs. 2 LVwG unter den Richtervorbehalt gestellt werden sollen, zumal die Nutzung eben dieser Daten auch schon gem. §§ 185a, 186 LVwG unter Richtervorbehalt stehen. Dieses scheint eine unnötige Dopplung zu sein.

Die GdP sieht es insofern kritisch, wenn nicht notwendigerweise Verfahren komplizierter und schwieriger werden. Viele Entscheidungen und Maßnahmen müssen von jeder Polizeibeamtin und jedem Polizeibeamten häufig unter Zeitdruck getroffen werden können.

Es ist nicht der richtige Weg, immer mehr polizeiliche Tätigkeitsfelder unter einen Richtervorbehalt zu stellen. Das macht polizeiliche Arbeit nicht rechtsstaatlicher, sondern ineffizienter.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand  
i. A.



Torsten Jäger  
Mitglied Geschäftsführender Landesvorstand

FHVD - Rehrkamp 10 - 24161 Altenholz

1.

Innenministerium des Landes  
Schleswig-Holstein  
Herrn Roland Wiezorek  
Postfach 7125

**24171 Kiel**

Fachbereich Polizei

Dirk Staack  
Prodekan

Tel. 0431/3209-236

@fhvd.de

13.05.2013

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes - Anpassung des manuellen Abrufs der Bestandsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz an die verfassungsrechtlichen Vorgaben**

Sehr geehrter Herr 

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung nehme ich wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes ist aufgrund der BVerfGE v. 24. Januar 2012 und der darin enthaltenen Übergangsregelung zwingend erforderlich. Eine grundrechtskonforme und normenklare Regelung zur Bestandsdatenauskunft führt darüber hinaus zu Rechtssicherheit bei den durch die Maßnahme betroffenen Personen sowie bei den Rechtsanwendern und ist daher zu begrüßen.

Das BVerfG fordert in seinem Beschluss:

1. Eine Ermächtigung für den Datenabruf sowie für das Auskunftsverlangen an die Telekommunikationsanbieter (Doppeltürmodell).
2. Eine Klarstellung, dass ein Zugriff auf Zugangssicherungs\_codes (PIN und PUK) nur erforderlich und damit zulässig sein kann, wenn auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten gegeben sind.

3. Eine normenklare Regelung für das Auskunftsverlangen über die namentliche Zuordnung dynamischer IP-Adressen sowie die erforderliche Zitierung des Art. 10 GG.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht über die Anforderungen des BVerfG deutlich hinaus und verweist diesbezüglich auf den Bericht und die Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses vom 10.12.2012 (LT-Drucksache 18/370). Hierzu gehört insbesondere:

1. Die Einführung eines einfachgesetzlichen Richtervorbehaltes für Zugriffe auf Zugangssicherungs-codes sowie dynamische und statische IP-Adressen.
2. Die rechtliche Gleichstellung von dynamischen und statischen IP-Adressen, obwohl letztere nicht von Art. 10 GG umfasst wird.
3. Die Einführung der Anordnung durch die Innenministerin oder den Innenminister sowie Unterrichtung der G 10-Kommission bei Zugriffen der Verfassungsschutzbehörde auf Zugangssicherungs-codes sowie dynamische IP-Adressen.
4. Eine bisher im Gefahrenabwehrrecht nicht bekannte generelle Doppelanordnung einerseits durch die Amts- und Behördenleiter sowie besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes und andererseits nachfolgend durch das zuständige Amtsgericht.
5. Eine bisher ebenfalls im Gefahrenabwehrrecht nicht bekannte richterliche Entscheidung über den Fortgang der polizeilich angeordneten Maßnahme bei Zugriffen auf Zugangssicherungs-codes sowie dynamische und statische IP-Adressen.
6. Die generelle Benachrichtigungspflicht bei Zugriffen auf Zugangssicherungs-codes sowie dynamische und statische IP-Adressen.

Der Landesgesetzgeber trägt die Verantwortung für die rechtsstaatliche Ausgestaltung der Datenerhebungsvorschriften zur Gefahrenabwehr, ist in seiner Wertung im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben frei und kann zusätzliche Anforderungen und Vorbehalte bei Eingriffen in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger stellen. Allerdings sollte dies nicht dazu führen, dass an eine Anfrage nach Zugangssicherungs-codes (PIN und PUK) höhere gesetzliche Anforderungen gestellt werden, als an die eigentlich zu Grunde liegende Maßnahme, wenn beispielsweise ein Mobiltelefon nach § 210 LVwG sichergestellt wird. Das BVerfG hält in seinem Beschluss Einschränkungen in diesem Umfang angesichts der geringen Eingriffstiefe für nicht erforderlich und spricht von einem Eingriff von begrenztem Gewicht. Der Abgleich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung, der die korrespondierenden Eingriffsnormen der Strafprozessordnung, der Bundeskriminalamtsgesetz, des Bundespolizeigesetz, des Zollfahndungsdienstgesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst sowie des MAD-Gesetzes beinhaltet, zeigt ein deutliches Ungleichgewicht

bei den Anforderungen an Eingriffsmaßnahmen mit gleicher Rechtsfolge. So verzichtet der Bundesgesetzgeber auf die Gleichstellung von dynamischen und statischen IP-Adressen, auf besondere Anordnungserfordernisse, auf richterliche Entscheidungen über den Fortgang der polizeilichen Maßnahmen bei Zugriffen auf Zugangssicherungs-codes sowie dynamische und statische IP-Adressen sowie auf die Benachrichtigungspflicht. Im Hinblick auf die bisher gleichförmige Ausgestaltung vergleichbarer Eingriffsermächtigungen in den unterschiedlichen Gesetzen sollte eine Harmonisierung angestrebt werden, dies gilt auch in Bezug auf zu erwartende Gesetzentwürfe der anderen Bundesländer.

Der Gesetzentwurf enthält im § 180 b Abs. 3 Satz 1 eine unklare Formulierung. Unklar ist, was mit der Formulierung „Nach Abschluss der Maßnahmen nach § 180 a Abs. 2 *auch in Verbindung mit Absatz 3* ist die betroffene Person zu unterrichten (...)“ gemeint ist. Sollte eine Benachrichtigung bei Maßnahmen nach Abs. 2 und Abs. 3 gemeint sein (so die Begründung) wäre folgende Formulierung eindeutig: „Nach Abschluss der Maßnahmen nach § 180 a Abs. 2 und 3 ist die betroffene Person zu unterrichten (...)“.

Um die Bestandsdatenauskunft gem. § 180 a und b LVwG (Entwurf) zukunftssicher zu machen, wäre es überlegenswert, der Polizei einen Auskunftsanspruch gegenüber denjenigen einzuräumen, die geschäftsmäßig Telemedien erbringen. Die Nutzung von Telemedien (Soziale Netzwerke wie z.B. Facebook) nimmt zu, ohne dass einschlägige Eingriffsnormen für den Zugriff auf Bestandsdaten zur Verfügung stehen. Sollte bezugnehmend auf den Beispielfall des Gesetzentwurfes ein Suizid oder eine Amoktat bei Facebook angekündigt werden, stehen vergleichbare Regelungen für die nötige Bestandsdatenauskunft nicht zur Verfügung.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass der Entwurf ohne überzeugende Begründung deutlich über die Vorgaben des BVerfG und dem Gesetzentwurf der Bundesregierung hinausgeht. Der Verwaltungsaufwand wird sich erhöhen und die Gerichte werden zunehmend durch die stetig steigende Zahl einfachgesetzlicher Richtervorbehalte im LVwG belastet, ohne dass es dadurch automatisch zu einem Mehr an Rechtsstaatlichkeit bei der Gesetzesanwendung durch die Verfassungsschutzbehörden und die Polizei kommt. Angesichts der im Vergleich zu Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (§ 100a/b, § 100g StPO bzw. § 185a LVwG) geringen Eingriffstiefe bei der Erhebung von Bestandsdaten und der erstrebenswerten Vergleichbarkeit von landes- und bundesrechtlichen Eingriffsermächtigungen, sollte der vorliegende Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Dirk Staack



ULD - Postfach 71 16 - 24171 Kiel

Innenministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Herrn [REDACTED], IV 411

nur per E-Mail  
[REDACTED]

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:  
Barbara Körffer  
Durchwahl: 988-[REDACTED]

Aktenzeichen:  
LD5-74.03/99.118

Kiel, 18. März 2013

**Gesetzentwurf zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und des  
Landesverfassungsschutzgesetzes - Anpassung des manuellen Abrufs der  
Bestandsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz an die verfassungsrechtlichen  
Vorgaben**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ich bedanke mich für die Übersendung des oben bezeichneten Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu dem Entwurf ist aus unserer Sicht Folgendes anzumerken:

**I. Zu Artikel 1 - Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Insgesamt enthält der Entwurf - im Vergleich zu dem Gesetzentwurf des Bundes zur Änderung der Strafprozessordnung, des Bundeskriminalamtgesetzes und anderer Gesetze zur Anpassung an die verfassungsrechtlichen Vorgaben - eine Reihe von Grundrechtssicherungen, die aus unserer Sicht zu begrüßen sind. Dazu gehört vor allem die vorgesehene Vorlage der Auskunftersuchen über den Inhaber einer IP-Adresse sowie über Zugangssicherungs-codes beim zuständigen Amtsgericht sowie die Einführung einer Benachrichtigung der Betroffenen über diese Maßnahmen. Beide Vorkehrungen tragen dem Umstand Rechnung, dass es sich bei den zu Grunde liegenden Maßnahmen um gewichtige Grundrechtseingriffe handelt, die wesentlich schwerer wiegen als die bloße Bestandsdatenabfrage. Die Zuordnung dynamischer IP-Adressen zu deren Nutzern setzt eine Analyse der Verkehrsdaten voraus und greift daher in Artikel 10 GG ein, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 24. Januar 2012 ausdrücklich klargestellt hat (BVerfG vom 24.1.2012 - 1 BvR 1299/05 - Absatz-Nr. 120). Ähnlich ist die Auskunft über Zugangssicherungs-codes wie PIN, PUK oder Passwörter zu bewerten. Diese Angaben selbst mögen zwar Bestandsdaten sein. Sie dienen der Polizei aber dazu, sich Kenntnis von weiteren Daten zu verschaffen.

Diese weiteren Daten sind üblicherweise Verkehrs- und Inhaltsdaten über bereits abgeschlossene Telekommunikationsvorgänge. Als solche unterfallen sie zwar nicht unmittelbar dem Schutz des Artikel 10 GG (BVerfG vom 2.3.2006 - 2 BvR 2099/04 - Absatz-Nr. 72 ff.). Sie sind vom Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung umfasst. Die Erhebung dieser Daten stellt aber regelmäßig einen schwerwiegenden Eingriff in dieses Grundrecht dar. Denn hierdurch können zum einen der Umfang der Kommunikationsbeziehungen sowie die näheren Umstände der Kommunikation, oftmals für einen weitreichenden Zeitraum, erschlossen werden. Zum anderen können Inhalte abgeschlossener Kommunikation erfasst werden, die mit dem Kommunikationspartner in der Annahme der Vertraulichkeit der Kommunikation ausgetauscht wurden und die höchstpersönliche Bereiche betreffen können. Angesichts dieser Eingriffsintensität sind beide Maßnahmen deutlich von der reinen Bestandsdatenabfrage zu unterscheiden. Die vorgesehene gerichtliche Befassung und die Benachrichtigung der Betroffenen sind grundsätzlich geeignete Mittel, um den Schutz für die Betroffenen zu erhöhen.

#### **Zu § 180a Abs. 1 Nr. 2 LVwG-E**

Mit der vorgesehenen Ermächtigung, die Bestandsdaten auch für die *Verhütung* zu erwartender Schäden für die genannten Rechtsgüter abzufragen, wird eine neue Kategorie einer Gefahr eingeführt, die es bislang im LVwG nicht gibt. Das LVwG sieht bislang nur die Kategorien „Gefahr“ und „Verhütung von Straftaten“ vor. Während die Bezugnahme auf die Gefahr Maßnahmen der klassischen Gefahrenabwehr beschreibt, erweitern die Vorschriften zur Verhütung von Straftaten das polizeiliche Handeln um Maßnahmen, die bereits im Vorfeld einer Gefahr getroffen werden können. Wie sich die im Entwurf vorgesehene neue Kategorie in dieses Spektrum einordnet, geht aus Gesetzestext und Begründung nicht eindeutig hervor. Insofern bestehen Zweifel an der Bestimmtheit dieser Regelung.

Es bestehen darüber hinaus Zweifel an deren Verhältnismäßigkeit. Dabei ist zu bedenken, dass die neue Befugnis nicht nur für die reinen Bestandsdaten gelten soll. Durch den Verweis in Absatz 3 soll auch die Anfrage nach dem Inhaber einer dynamischen IP-Adresse im Gefahrenvorfeld erlaubt werden. Die Erforderlichkeit für die Vorverlagerung des Eingriffs wird in der Entwurfsbegründung nicht dargelegt. Damit kann die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme nicht festgestellt werden. Der bloße Verweis auf den Schutz gewichtiger Rechtsgüter reicht für sich allein nicht aus. Erforderlich wäre der Nachweis eines tatsächlichen Bedarfs für solche Auskünfte. Dies gilt umso mehr als die Bestandsdatenabfrage unter Nutzung dynamischer IP-Adressen kein geringer Grundrechtseingriff ist und damit insoweit nicht von vornherein von einem Übergewicht der zu schützenden Rechtsgüter gegenüber dem beeinträchtigten Rechtsgut ausgegangen werden kann. Hervorzuheben ist vor allem, dass es sich bei der Bestandsdatenabfrage unabhängig von einer Gefahr im klassischen Sinne um eine neue Maßnahme handelt, die es im geltenden Recht nicht gibt. Die bislang für Bestandsdatenabfragen geltende Regelung des § 113 TKG knüpft die Maßnahme an das Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Das Bundesverfassungsgericht hat seiner Bewertung der Bestandsdatenauskunft nach § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG als grundsätzlich verhältnismäßig ausdrücklich zu Grunde gelegt, dass nach dieser Regelung die Bestandsdatenauskunft nur für die Gefahrenabwehr im Sinne einer „konkreten“ Gefahr und nicht für die Gefahrenvorsorge zugelassen ist (so ausdrücklich BVerfG vom 24. Januar 2012 - 1 BvR 1299/05 - Absatz-Nr. 177).

Insgesamt gilt für die Eingriffsschwellen, dass hier eine Differenzierung zwischen der reinen Bestandsdatenabfrage und der Ermittlung des Inhabers einer dynamischen IP-Adresse vor-

genommen werden sollte. Da die letztgenannte Maßnahme von höherer Eingriffsintensität ist, sollte hierfür auch die Eingriffsschwelle höher liegen.

#### **Zu § 180a Abs. 2 LVwG-E**

Zu begrüßen ist, dass der Entwurf die Maßnahmen im Einzelnen benennt, für die die mittels PIN, PUK oder Passwörtern zu erschließenden Daten genutzt werden dürfen. Aus welchem Grund der Entwurf diese Maßnahmen allerdings nur beispielhaft („insbesondere“) und nicht abschließend benennt, ist nicht ersichtlich. Aus der Begründung ergibt sich kein Hinweis darauf, dass die gespeicherten Daten auf anderem Wege als über eine Sicherstellung nach § 210 LVwG oder unter den Voraussetzungen der Telekommunikationsüberwachung genutzt werden sollen. Die Erforderlichkeit für eine Öffnung im Gesetzestext für andere Maßnahmen ist daher nicht dargelegt. Im Interesse einer bestimmten Regelung sollte der Gesetzgeber sorgfältig prüfen, unter welchen Voraussetzungen die auf Endgeräten gespeicherten Daten genutzt werden dürfen und diese abschließend im Gesetz benennen. Ggf. reicht es dafür aus, das Wort „insbesondere“ in § 180a Abs. 2 LVwG-E zu streichen.

#### **Zu § 180b Abs. 2 LVwG-E**

Die vorgesehene Mitteilung der polizeilichen Anordnung an das zuständige Amtsgericht ist wie oben bereits festgestellt, grundsätzlich zu begrüßen. Hierbei handelt es sich offenbar nicht um eine gerichtliche Anordnung der Maßnahme, sondern um eine nachträgliche Bestätigung oder Verwerfung der vom Behördenleiter angeordneten Maßnahme. Da die Auskunft regelmäßig innerhalb einer kurzfristigen Zeitspanne erlangt werden kann, ist davon auszugehen, dass die Polizei die ersuchten Daten im Regelfall bereits erhoben hat, bevor das Gericht über die Zulässigkeit der Maßnahme entscheidet. Ein vorbeugender Grundrechtsschutz wird durch dieses Verfahren kaum erreicht werden können.

Wir raten daher, die Mitwirkung des Gerichts als echte Anordnung des Gerichts auszugestalten.

Sofern die Regelung unverändert bleibt, ist sie ergänzungsbedürftig. Soll die gerichtliche Befassung überhaupt einen nennenswerten Mehrwert haben, muss sie zwingend durch ein Verwendungsverbot für den Fall der Feststellung der Unzulässigkeit der Maßnahme durch das Gericht flankiert werden. Andernfalls bliebe die gerichtliche Feststellung der Unzulässigkeit in vielen Fällen folgenlos.

#### **Zu § 185a Abs. 2 Nr. 2 LVwG**

Wir raten dringend dazu, den Verweis in § 185a Abs. 2 Nr. 2 LVwG auf den seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 nichtigen § 113a TKG zu streichen. Gegenwärtig läuft dieser Verweis lediglich ins Leere. Da es sich um einen dynamischen Verweis handelt, ist er gleichzeitig aber auch ein Blankett-Platzhalter für einen neuen § 113a TKG, der automatisch wirksam wird, sobald eine gültige Neuregelung im TKG in Kraft tritt. Der Inhalt eines künftigen § 113a TKG ist für den schleswig-holsteinischen Gesetzgeber in keiner Weise absehbar, zumal die Vorratsdatenspeicherung seit Jahren Gegenstand politischer und rechtlicher Auseinandersetzungen auf Ebene der Länder, des Bundes und der EU ist. Ob die Bezugnahme auf eine Neuregelung im TKG vom Willen des Landesgesetzgebers getragen ist

und der Verweis auf eine spätere Neuregelung dem Parlamentsvorbehalt genügt, ist daher äußerst fraglich.

## **II. Zu Artikel 2 - Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes**

Der Entwurf differenziert hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen lediglich im Hinblick auf die Mitwirkung der G10-Kommission und der Einführung von Benachrichtigungspflichten. Im Übrigen werden die reine Bestandsdatenabfrage und die Abfrage über den Inhaber einer dynamischen IP-Adresse gleich behandelt. Aus den oben genannten Gründen sollte hier eine differenzierte Regelung getroffen werden, die der unterschiedlichen Eingriffsintensität Rechnung trägt.

Die Beteiligung der G10-Kommission bei den Auskunftersuchen unter Nutzung dynamischer IP-Adressen und über Zugangssicherungs-codes ist zu begrüßen. Es sollte geprüft werden, ob hierfür auch eine Änderung des § 26a Abs. 1 Nr. 2 LVerfSchG erforderlich ist.

Darüber hinaus sollte über diese Maßnahmen auch das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet werden. Auskunftersuchen unter Nutzung von dynamischen IP-Adressen berühren den Schutzbereich des Art. 10 GG. Auskunftersuchen über Zugangssicherungs-codes stellen regelmäßig eine Vorstufe zu Maßnahmen dar, die ihrerseits den Schutzbereich des Art. 10 GG berühren können. Daher ist eine Benachrichtigung des Parlamentarischen Kontrollgremiums auch über diese Maßnahmen angezeigt.

### **Zu § 8a Abs. 2 LVerfSchG**

Auch diese Regelung enthält in Satz 2 einen Verweis auf die nichtige Vorschrift des § 113a TKG über die Vorratsdaten. Aus den oben genannten Gründen sollte dieser Verweis gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Körfner